

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge (AGB)

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge der Gfeller Elektro AG, mit Sitz in Wohlen bei Bern (Schweiz)

#### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge (AGB) gelten für alle Werkverträge der Gfeller Elektro AG (nachfolgend: Gfeller) im Sinne von Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 1.2. Die vorliegenden AGB stellen einen integrierten Bestandteil des individuellen Werkvertrags (Bestellung) zwischen Gfeller und dem Besteller dar. Der Besteller anerkennt diese AGB vollumfänglich.
- 1.3. Diesen AGB widersprechende AGB des Bestellers gelten nur, soweit Gfeller diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- 1.4. Die Bestimmungen des OR gelten als subsidiäre Bestimmungen zu diesen AGB.
- 1.5. Jede Abweichung der vertraglichen Vereinbarungen bedarf der gegenseitigen Schriftlichkeit.

#### 2. Mehraufwand

- 2.1. Stellt Gfeller fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werks einen Mehraufwand zur Folge hat, den er bei der Ausarbeitung der Offerte nicht kannte oder nicht kennen konnte, wird dieser zu den aktuell gültigen Regieansätzen der Gfeller verrechnet.

#### 3. Pläne, Berechnungen und Instruktionen, Gültigkeitsdauer Offerten

- 3.1. Gfeller unterbreitet dem Besteller vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Pläne etc. zur Einsichtnahme und Genehmigung.
- 3.2. Ist die Mitwirkung des Bestellers für die Erstellung von Plänen etc. notwendig und kommt dieser seinen Obliegenheiten (Informationen, Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen) nicht nach, haftet Gfeller nicht für die daraus entstandenen Verzögerungen respektive daraus resultierenden Schaden.
- 3.3. Bei unbeweglichen Werken sind die baurechtlichen und statischen Vorabklärungen durch den Besteller zu treffen. Bei Bestellung des Werks geht Gfeller davon aus, dass die Baubewilligung – sofern notwendig – vorhanden ist und die Statik des Unterbaus die Erstellung des Werks ermöglicht.
- 3.4. Offerten von Gfeller sind während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig, sofern auf der Offerte keine andere Gültigkeitsdauer vermerkt ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist Gfeller nicht mehr an die Offerte gebunden.

#### 4. Kontrollen, Prüfungen, Termine

- 4.1. Dem Besteller und seinen Vertretern sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials etc. zu geben.
- 4.2. Der Besteller erstellt bei Aufträgen vor Arbeitsbeginn ein Arbeitsprogramm. Das Arbeitsprogramm gilt als ungefährender Richtwert für die Ausführung der Arbeiten, wobei Abweichungen möglich sind. Die im Arbeitsprogramm genannten Daten gelten jedoch nicht als „genau bestimmte Zeit“ im Sinne von Art. 108 Ziff. 3 OR. Allfällige sich abzeichnenden Programmverzögerungen sind dem Besteller durch Gfeller unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

#### 5. Vertragsauflösung

- 5.1. Genehmigt der Besteller den Mehraufwand (vgl. Ziff. 2.1 hier vor) oder die notwendigen Pläne etc. (vgl. Ziff. 3.1 hier vor) nicht, so kann Gfeller ohne Weiteres und ohne Entrichtung einer Entschädigung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2. Bei Auflösung des Vertrages (sei es durch Gfeller oder den Besteller) schuldet der Besteller für Leistungen, die bis zu Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind, eine angemessene Vergütung.

- 5.3. Ein Rückstand in der Ausführung des Werks berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag. **Art. 366 OR wird ausdrücklich wegbedungen.**

#### 6. Verpackung, Versand, Transport

- 6.1. Muss das Werk oder einzelne Komponenten transportiert werden, wird es von Gfeller wirksam gegen Beschädigungen während des Transports versichert.
- 6.2. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand, Verpackung und Transport (inkl. Abład und Versicherung) auf Rechnung des Bestellers.

#### 7. Montage und Inbetriebsetzung

- 7.1. Montage und Inbetriebsetzung sind nur dann und insoweit im Preis enthalten, als dies von den Parteien vereinbart wurde.
- 7.2. Regiearbeiten und -ansätze sind vor Ausführung der Arbeiten festzulegen. Regiearbeiten werden grundsätzlich aufgrund der vom Besteller visierten Stundenrapporte abgerechnet. Gfeller steht es aber auch frei, die Regierapporte dem Besteller per E-Mail an eine vom Besteller bekannt gegebene E-Mail-Adresse zuzustellen. Bei einer Zustellung der Regierapporte per E-Mail gilt der Regierapport als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen vom Versand der E-Mail an gerechnet ein Einwand in Schrift- oder E-Mail-Form gegen seine Richtigkeit bei Gfeller eintrifft.
- 7.3. Zusätzlich bestellte Arbeiten, Wartezeiten oder zusätzlichen Fahrten werden zusätzlich, nach Regiepreisen, verrechnet.
- 7.4. Wurden keine Regieansätze vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Ansätze von Gfeller.

#### 8. Übergabe und Gefahrenübergang

- 8.1. Nach Beendigung der Montage wird das Werk durch Gfeller dem Besteller übergeben. Mit der Übergabe des Werks gilt dieses als abgenommen.
- 8.2. Anlässlich der Übergabe des Werkes hat der Besteller das Werk auf Mängel zu überprüfen und Gfeller allfällige Mängel sofort anzuzeigen, anderenfalls das Werk als vertragsgemäss genehmigt gilt.
- 8.3. Verweigert der Besteller die Abnahme des Werkes, so gilt dieses im Zeitpunkt der Weigerung als abgenommen. Die Weigerung der Abnahme entbindet den Besteller nicht von seiner Prüfungs- und Meldeobligation gemäss Ziff. 8.2 hier vor.
- 8.4. Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach der Abnahme (vgl. Ziff. 8.1 – 8.3 hier vor) oder mit Aufgabe des Werks zum Versand respektive Transport.
- 8.5. Die versendeten respektive transportierten Werke sind umgehend auf eventuelle Transportschäden sowie Mängel zu prüfen. Im Falle eines Transportschadens oder bei Vorliegen von Mängeln sind der betreffende Spediteur sowie Gfeller sofort zu informieren, anderenfalls die gelieferten Werke als vertragsgemäss geliefert und seitens des Bestellers als akzeptiert gelten.

#### 9. Garantie, Nachbesserung und Haftung

- 9.1. Gfeller übernimmt keine Garantie für Schäden und Funktionsstörungen, deren Ursache die übliche Abnutzung des Werks oder Teilen desselben ist, sowie für Schäden und Funktionsstörungen, die auf ein Fehlverhalten des Bestellers zurückzuführen sind. Ebensovien übernimmt Gfeller eine Gewährleistung für Installationsmaterial, das vom Besteller geliefert wird.
- 9.2. Wird Gfeller vom Besteller zur Problembehebung aufgefordert und stellt sich heraus, dass die Ursache des Problems nicht in einem durch Gfeller zu vertretenden Mangel begründet ist, verpflichtet sich der Besteller zur Vergütung der Arbeitsleistung und der Auslagen von Gfeller. Der Besteller verpflichtet sich namentlich zur Bezahlung von Installationsmaterialien, Hardware etc., die auf seinen Wunsch durch Gfeller

installiert worden sind als Ersatz für bauseits bestehende Materialien, Hardware etc. Im Rahmen, in dem die Arbeiten/Materialeinbauten etc. über die geschuldeten Garantieleistungen von Gfeller hinausgehen, kommt ein separater Vertrag zwischen Gfeller und dem Besteller zustande, auf den diese AGB anwendbar sind.

- 9.3. Die **vertragliche Haftung** wird, soweit gesetzlich zulässig, **wegbedungen** (vgl. Art. 100 Abs. 1 OR).
- 9.4. Gfeller kann zu keinem weiteren Schadenersatz als zur Nachbesserung des Werks bzw. zum Ersatz der defekten, durch Gfeller gelieferten Werke verpflichtet werden.
- 9.5. Im Übrigen werden sämtliche Garantieansprüche durch Gfeller im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen, sofern keine expliziten schriftlichen Garantien abgegeben wurden.
- 9.6. Allfällige von Dritten gegenüber Gfeller eingeräumte Garantien oder Gewährleistungsrechte werden an den Besteller abgetreten.
- 9.7. Für Personen- oder Sachschäden haftet Gfeller nur nach Massgabe des Produkthaftpflichtrechts. Eine weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.8. Die **Haftung für Schäden oder Folgeschäden** (insbesondere für entgangenen Gewinn infolge verspäteter Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Werkes) wird durch Gfeller, **soweit zulässig, wegbedungen**.

#### 10. Anzahlung und Zahlungsmodalitäten

- 10.1. Gfeller hat in keinem Fall (bspw. bei Anzahlungen) eine Sicherheit zu leisten.
- 10.2. Erfolgt die Bezahlung per Rechnung, ist der gesamte Rechnungsbetrag (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- 10.3. Alle Preise verstehen sich, wo nichts anderes vermerkt, in CHF und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Diese wird für Vorsteuerabzugsberechtigte zudem separat ausgewiesen.

#### 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die gelieferten, beweglichen Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Gfeller. Allfällige Kosten für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts werden vom Besteller übernommen.

#### 12. Streitigkeiten

- 12.1. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

#### 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1. Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht. Bei internationalen Geschäften ist das Wiener Abkommen über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) nicht anwendbar.
- 13.2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis erklären die Parteien den ordentlichen Richter am Sitz von Gfeller, Wohlen bei Bern, als ausschliesslich zuständig sowie das Schweizerische Recht als anwendbar. Die Gfeller Elektro AG behält sich jedoch vor, den Kunden an dessen Wohnsitz zu belangen.

#### 14. Salvatorische Klausel

- 14.1. Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, gilt als vereinbart, was dem angestrebten Zweck rechtmässig entspricht oder möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben gültig.